

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 353.

Freitag den 19. December.

1862.

Bekanntmachung, die Einfuhr von Schafwolle aus Böhmen betr.

Einer im diplomatischen Wege eingegangenen Mittheilung der Königlich Preussischen Regierung zufolge ist die Einfuhr roher Schafwolle aus Oesterreich nach Preussen mit Rücksicht auf die Ausbreitung und Intensivität der Rinderpest in dem k. k. österreichischen Landesgebiete bis auf Weiteres nur mittelst der Eisenbahn und unter folgenden Bedingungen gestattet:

1) Es muß in glaubhafter Weise darüber Nachweis beigebracht werden, daß die einzuführenden Wollen nicht aus Orten, welche von der Rinderpest inficirt sind, herkommen resp. dort gekauft sind.

2) Der Transportunternehmer muß sich protokolllarisch verpflichten, den Transport auf der Eisenbahn durch einen zuverlässigen, von ihm zu remunerirenden Aufsichtsbeamten begleiten zu lassen, welcher dafür verantwortlich ist, daß die zum Transport bestimmten Güterwagen vor dem Grenzeintritt versiegelt werden und daß eine Umladung der Wolle auf ihrem Wege zu dem Orte ihrer Bestimmung nicht stattfindet. Zur Nachachtung für alle hierbei Betheiligte wird dies andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich hat das Ministerium des Innern beschlossen, ähnliche Bestimmungen auch für die Wolleinfuhr aus den k. k. österreichischen Ländern nach Sachsen bis auf Weiteres in Kraft treten zu lassen, es bedarf jedoch wegen der für Sachsen bestimmten Wolletransporte der obigen protokolllarischen Erklärung nicht, vielmehr ist dem Transporte von den an den sächsisch-böhmischen Grenzstationen befindlichen Polizeicommissariaten je ein Polizeibeamter zur Begleitung zu geben, welcher darüber zu wachen hat, daß den sonstigen Bestimmungen unter 2) genau entsprochen werde. Der durch diese Polizeibegleitung entstehende Kostenaufwand ist vor Zulassung des Transports von dem Transportunternehmer zu berichtigen. Auch bei den zur Durchfuhr nach den Königlich Preussischen Staaten bestimmten Transporten ist für die Polizeibegleitung durch Sachsen der Kostenbetrag sofort an der sächsisch-böhmischen Grenze zu erheben, dem Begleitbeamten aber die Königlich Preussische Seite geforderte protokolllarische Erklärung zur Aushändigung an die nächste Königl. Preussische Polizeibehörde mitzugeben. — Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen in §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Jan. 1860 geahndet werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in allen §. 14 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 gedachten Zeitschriften zum Abdruck zu bringen. — Dresden, am 15. December 1862.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Schmiedel, S.

Aufforderung.

Um die durch das Gesetz vom 24. December 1845 und Ergänzungsgesetz vom 23. April 1850 angeordnete **Aufstellung der Gewerbe- und Personalsteuer-Kataster für das Jahr 1863** bewirken zu können, bedürfen wir zur Vervollständigung der bereits eingegangenen Hauslisten genaue Verzeichnisse über das Einkommen der angestellten Beamten, Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, überhaupt aller eine öffentliche Function bekleidenden Personen.

Es werden daher die **sämmtlichen hiesigen Königl. Universitäts- und anderen Behörden** veranlaßt, diese Verzeichnisse, in welchen

1) die neue Brandkataster-Nummer der Wohnungen der Angestellten,

2) die vollständigen Tauf- und Geschlechtsnamen derselben,

3) deren festes Einkommen nach dem Betrage, welchen es am **Schlusse dieses Jahres** erreichen wird,

4) die steigenden und fallenden Emolumente nach dem Betrage, wie solche in den Anstellungsdecreten oder sonst Seiten der Anstellungsbehörden berechnet sind, in Ermangelung derartiger Angaben nach Höhe der **Summe des letzten Jahres**

genau aufzuzeichnen, insbesondere auch

5) die darunter befindlichen **Ortszulagen** und den etwa bewilligten **Dienstauswand** bemerklich zu machen, an die **Stadt-Steuer-Einnahme** allhier **spätestens**

bis zum 3. Januar 1863

abgeben zu lassen. **Spätere Eingaben können bei der diesjährigen Katastration nicht berücksichtigt werden und die betreffenden Behörden haben daher die durch verzögerte Einreichung derselben in den Katastern herbeigeführten Unrichtigkeiten zu vertreten.**

Leipzig, den 17. December 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Taube.

Bekanntmachung.

Da es ebenso in der Nothwendigkeit der Erhaltung eines ordnungsmäßigen Dienstbetriebes, wie im Interesse des Publicums liegt, daß bei der ungewöhnlich starken Aufgabe von Fahrpostsendungen in der Weihnachtszeit keine Störung in der regelmäßigen Benutzung der Eisenbahnzüge für die Posttransporte stattfindet, so hat die Königl. Ober-Post-Direction genehmigt, daß an den vier Tagen des 21., 22., 23. und 24. December d. J. die Schlußzeit zu den Eisenbahnzügen, einschließlich des Magdeburger Nachtzuges eine Stunde früher als gewöhnlich erfolgt, wogegen die Schlußzeit für die Correspondenz allenthalben unverändert bleibt.

Leipzig, 18. December 1862.

Königliches Ober-Post-Amt.

Röntsch.